

Amtsblatt Gemeinde Geratal

Gräfenroda · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Liebenstein · Frankenhain

1. Jahrgang

Freitag, den 25. Januar 2019

Nr. 2

Gemeinde Geratal



Vertragsunterzeichnung am 03.09.2018

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Hauptsatzung der Gemeinde Geratal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 14.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Geratal.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal besteht aus den Gemarkungen Gräfenroda, Dörrberg, Waldbezirk Waldsberg, Geraberg, Arlesberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain.
- (3) Das Gemeindegebiet ist territorial untergliedert in die Ortsteile Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain. Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Geratal führt im Gemeindewappen (befindet sich in der Erstellung).
- (2) Die Flagge der Gemeinde Geratal zeigt die Farben (befindet sich in der Erstellung) mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Gemeinde Geratal“ und zeigt das Thüringer Landeswappen (bis zur Erstellung eigenes Wappen).

§ 3

Ortschaften

- (1) Für die im § 1 (3) genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45 a der ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden die Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Geratal und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüssen teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Gemeinderates zu laden.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 4

Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürREBBG).

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürREBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Einwohnerversammlung auf Ortsteile nach § 1 Abs. 3 zu beschränken. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Mitglieder und Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist ein freigesähltes Organ der Gemeinde Geratal.
- (2) Die in den Gemeinderat in allgemeiner, freier, gleicher, unmittlbarer und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglieder“.
- (3) Sie sind Vertreter der Bürger der Gemeinde Geratal und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen, zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittlbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 20.000,00 EUR;
 - b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 20.000,00 EUR;

- c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 1.000,00 EUR;
- d) Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu 10.000,00 EUR;
- e) Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR;
- f) Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR;
- g) Abschluss von Vergleichen bis zu 5.000,00 EUR;
- h) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 33-36 Baugesetzbuch (BauGB);
- i) Einleitung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 EUR nicht übersteigt; Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;
- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 15.000,00 EUR, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist;
- k) die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
- l) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.000,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als ein Jahr unkündbar abgeschlossen werden;
- m) die Bildung von Haushaltsresten;
- n) die Geldanlage aus Rücklagen

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Anzahl aus den einzelnen Fraktionen vorzuschlagenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt.

(3) Der Gemeinderat kann sonstige Gremien bilden oder auch in anderweitig gebildete Gremien Mitglieder entsenden. Mitglieder können sowohl Gemeinderäte als auch Personen sein, die in den Gemeinderat der Gemeinde Geratal wählbar sind.

(4) Die Besetzung der in § 19 der Geschäftsordnung genannten Gremien erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Bürgermeister zu unterbreiten. Der Bürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Bürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Gemeinderat, ist durch den Bürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- c) Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- d) Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- e) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen pro Tag nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der erste ehrenamtliche Beigeordnete von	487,50 Euro
b) der zweite ehrenamtliche Beigeordnete von	175,50 Euro
c) der Ortschaftsbürgermeister	
I. der Ortschaft Gräfenroda von	1.457,00 Euro,
II. der Ortschaft Geraberg von	1.475,00 Euro,
III. der Ortschaft Geschwenda von	1.050,00 Euro,
IV. der Ortschaft Gossel von	700,00 Euro,
V. der Ortschaft Liebenstein von	500,00 Euro,
VI. der Ortschaft Frankenhain von	700,00 Euro.

(6) Im Falle der ersten Neuwahl eines Ortschaftsbürgermeisters nach Gründung der Gemeinde Geratal wird die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 ThürAufEVO in Höhe von 55 Hundert der möglichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters festgesetzt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

(1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal sowie die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sind im Amtsblatt der Gemeinde Geratal öffentlich bekannt zu machen.

(2) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise ThürBekVO Anwendung.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang in den folgenden Verkündungstafeln bekannt gemacht:

1. Gräfenroda: Bahnhofstraße 1
2. Geraberg: Parkplatz Arnstädter Straße
3. Geschwenda: Bushaltestelle neben dem Rathaus, Ilmenauer Straße
4. Gossel: Hauptstraße 2
5. Liebenstein: Hauptstraße 41
6. Frankenhain: Hauptstraße 7

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 14**Sprachform, In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 16. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter der Landgemeinde Geratal

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 16. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter der Landgemeinde Geratal

Bekanntmachung der Gemeinde Geschwenda

Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gothaer Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, i.v.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 27.12.2018 folgendes beschlossen:

1. Für das in der Anlage kenntlich gemachte Gebiet soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gothaer Straße“ – aufgestellt werden. Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
 - Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs angrenzend an die Ergänzungsfläche
 - Schaffung von Baurecht für zwei Wohngebäude und gewerbliche Gebäude
 - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung

Die Flurstücke 27/2 und 26 der Flur 6 der Gemarkung Geschwenda sind Bestandteil der Ergänzungssatzung.



Auszug: geoportal.thueringen.de (unmaßstäblich) – entnommen am 08.11.2018

2. Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.
3. Der Beschluss über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlass:

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bauflächen zur Errichtung von Gebäuden im Sinne einer Wohnnutzung bzw. gewerblichen Nutzung. Ein bereits vorhandener gewerblicher Standort soll planerisch gesichert und durch eine Wohnbebauung ergänzt werden.

Die städtebauliche Einordnung der geplanten Baumaßnahmen orientiert sich an der umgebenden Bebauung mit dem Ziel einer einheitlichen Ortsgestaltung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Geschwenda, den 27.12.2018

Berg Heyer

Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Geratal (Ilm-Kreis)

vom 17. Januar 2019

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit §§ 25 und 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 14. Januar 2019 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Geratal wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geratal, den 17. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter Gemeinde Geratal

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 17. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse der 1. Versammlung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 14.01.2019

Öffentlicher Teil:

001-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Geratal.

002-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Geschäftsordnung.

003-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Einstufung des hauptamtlichen Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe A 14.

Anmerkung:

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in der männlichen Sprachform.

004-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beruft die Bediensteten der Gemeinde Geratal Herrn Dr. Ralf Elliger zum Wahlleiter der Gemeinde Geratal für die Gemeindewahlen des Jahres 2019 und Frau Martina Holtmann zur Stellvertreterin des Wahlleiters der Gemeinde Geratal für die Gemeindewahlen des Jahres 2019.

005-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Hebesatzsatzung.

006-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Geratal.

007-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Geratal (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung).

008-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt, folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal (Kita-Gebührensatzung) mit Wirkung vom 1. Februar 2019 anzukündigen:

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die innerhalb der Familie ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen und nach dem Betreuungsumfang. Beim Betreuungsumfang können die Eltern zwischen einer Halbtagesbetreuung (für bis zu 6 Stunden, vormittags bis 12:15 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Stunden) wählen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge in Euro pro Kind /Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	ganztags	halbtags
für das 1. angemeldete Kind	130,00 €	90,00 €
für das 2. angemeldete Kind	110,00 €	70,00 €
für das 3. und jedes weitere angemeldete Kind	90,00 €	50,00 €

(3) Die Reduzierung oder Erhöhung der Elternbeiträge durch eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde greift ab dem ersten Tag des Folgemonats, nach dem Ereignis, das die Änderung bewirkt hat.

(4) Bei wiederholter Überziehung der von den Eltern gewählten max. Betreuungszeit von mehr als 2 Tagen pro Monat, wird ab dem nächsten Monat der nächsthöhere Elternbeitrag berechnet.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindereinrichtung mit dem Bürgermeister.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, so werden pro angefangene halbe Stunde 13,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

009-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Fortführung des kaufmännischen Betriebsführungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“.

010-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal (Feuerwehrsatzung).

David Atzrott

Beauftragter

Bekanntmachung der Ergebnisse des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Geraberg vom 17.12.2018

- von 14 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg beschließt die Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 82/11/2018 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 84/12/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg beschließt die Zahlung des Ehrensoldes gem. § 8 Abs. 1 ThürKWBG für den Bürgermeister a.D. der Gemeinde Geraberg Heinz Hertwig ab Datum der Antragstellung vom 10.07.2018 entsprechend der Aussagen des selbigen Gesetzes.

Grundlage des Beschlusses sind der § 8 Abs. 1 ThürKWBG und das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 10.10.2018.

Beschluss-Nr.: 82/11/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 7
Stimmenthaltungen: 1
Befangen: 1

Somit wurde der Beschlussantrag abgelehnt.

Irrgang

Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse - Gemeinderat Geschwenda

189-27/12/18 vom 27.12.2018

Die Niederschrift der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geschwenda vom 27.09.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

190-27/12/18 vom 27.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda stimmt der Stellungnahme zur Gemeindeneugliederung vom 02.11.2018 in vollem Wortlaut zu.

191-27/12/18 vom 27.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt:

1. Für das in der Anlage kenntlich gemachte Gebiet soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gothaer Straße“ – aufgestellt werden. Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs angrenzend an die Ergänzungsfläche
- Schaffung von Baurecht für zwei Wohngebäude und gewerbliche Gebäude

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung

Die Flurstücke 27/2 und 26 der Flur 6 der Gemarkung Geschwenda sind Bestandteil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

2. Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.
3. Der Beschluss über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

192-27/12/18 vom 27.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt die Aufhebung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum 31.12.2018 aufgrund des Zusammenschlusses zur Landgemeinde Geratal.

193-27/12/18 vom 27.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen für das Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Dorfregion Gossel-Geschwenda-Gräfenroda-Liebenstein an das KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH zu vergeben.

Nicht öffentlicher Teil

194-27/12/18 vom 27.12.2018

Die Niederschrift der 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geschwenda vom 12.12.2018 (nicht öffentliche Sitzung) wird genehmigt.

195-27/12/18 vom 27.12.2018

Pachtvertrag

Berg Heyer
Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Liebenstein

Nicht öffentlicher Teil:

110-18/12/18 vom 18.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen für das Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Dorfregion Gossel-Geschwenda-Gräfenroda-Liebenstein an das KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH zu vergeben.

111-18/12/18 vom 18.12.2018

Grundstücksverkauf

112-18/12/18 vom 18.12.2018

Grundstücksverkauf

Jörg Becker
Bürgermeister

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Geratal

Gemäß § 22 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weist die Gemeinde Geratal darauf hin, dass

- die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) vom 8. Januar 2019 und
- die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 8. Januar 2019

im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ am 25. Januar 2019 gemäß § 22 Absatz 2 ThürKGG amtlich bekannt gemacht werden.

Geratal, den 25. Januar 2019
David Atzrott
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Meldestelle der Gemeinde Geratal zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten

Die Meldestelle der Gemeinde Geratal weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihr Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hin.

Die Meldebehörden führen gemäß § 2 Abs. 2 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Sie haben als betroffene Person das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen. Eine Übermittlungssperre kann beantragt werden für Datenübermittlungen

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 Abs. 3 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG. Familienangehörige, das sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
2. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen,
3. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk auf deren Auskunftersuchen über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum,
4. an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG. Eine Datenübermittlung an Adressbuchverlage darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Die Daten dürfen nur zur Herausgabe von Adressbüchern genutzt werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen bei der Gemeinde Geratal, Bürgerservice, An der Glashütte 3, Zimmer 4 und 5, 99330 Geratal OT Gräfenroda einzulegen. Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Meldestelle darum, die im Bürgerservice bereitgestellten Formulare zu benutzen. Widersprüche, die bereits gegenüber der Meldestelle erhoben wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Dr. Elliger
Amtsleiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 30.01.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 08.02.2019

Wichtige Informationen der Finanzverwaltung

Aufgrund des Zusammenschlusses der Gemeinden Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain zur Gemeinde Geratal ergeben sich auch im Zahlungsverkehr Änderungen, über die ich Sie kurz informieren möchte.

Sie erhalten in den nächsten Wochen von der Gemeinde Geratal neue Bescheide für Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hundesteuer.

Für Bürger, die am **Lastschriftverfahren** teilnehmen **ändert sich nichts**. Die erteilten Lastschriftmandate behalten ihre Gültigkeit. Die Gläubigeridentifikationsnummer, unter der die Gemeinde Geratal die Steuern einzieht lautet DE 14ZZZ00002175136.

Wenn Sie bei Ihrer Bank einen **Dauerauftrag** eingereicht haben, **müssen Sie diesen ändern**. Dazu geben Sie bitte bei der Bank die neue Kontonummer der Gemeinde Geratal an. Die Aktenzeichen (Personenkontonummern) bleiben vorerst unverändert.

Sollten Sie Ihre Steuern mit **Einzelüberweisung** bezahlen, nutzen Sie bitte ebenfalls unbedingt die neue Bankverbindung. Grundsätzlich bitte ich Sie mit Ihren Überweisungen solange zu warten, bis Sie die neuen Bescheide erhalten haben.

Die Gemeinde Geratal hat folgende **neue Bankverbindung**:

IBAN: DE 11 8405 1010 1010 1893 32

BIC: HELADEFILK1

bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

Wenn auch Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, erhalten Sie im Bürgerservice oder auf unserer Homepage das entsprechende Formular.

Milde
Leiterin Finanzverwaltung

Gottesdienst in Gossel 03.02.2019 um 14.00 Uhr

Bibel und Kaffee 05.02.2019 um 09.30 Uhr
im Pfarrhaus Gräfenroda

Seniorenachmittag 05.02.2019 um 14.00 Uhr
in Frankenhain

Frauenkreis in Gräfenroda 07.02.2019 um 18.30 Uhr

Konfi Tag in Frankenhain 26.01.2019 um 09.00 Uhr

Gruppentreffen Pfadfinder 26.01.2019 um 14.00 Uhr
in Geschwenda

Für aktuelle Änderungen bitten wir die Aushänge zu beachten.

Ortsteil Gräfenroda

Altersjubiläen



Der Beauftragte und der Ortschaftsbürgermeister gratulieren allen Geburtstags- und Ehejubilaren des Monats Februar herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Geratal

Sonstige Mitteilungen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Evang. Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

Tel. 036205/ 76468

kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de

26.01.2019	19.30 Uhr	Neujahrskonzert mit dem Musikverein Geraberg St. Nikolai Kirche Geschwenda
27.01.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst St. Johannis Liebenstein
	10.30 Uhr	Gottesdienst Gemeinderaum Gräfenroda
03.02.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst Luthergemeindehaus Geschwenda
	10.30 Uhr	Gottesdienst Gemeinderaum Frankenhain
10.02.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst St. Johannis Liebenstein
	10.30 Uhr	Gottesdienst Gemeinderaum Gräfenroda

Vereine und Verbände

Ferienspiele in den Winterferien

Wann: vom 11.02.19 bis 15.02.19
jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Wer: ab 8 Jahre

Treffpunkt: 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr
im Jugendzentrum Geratal in Elgersburg
(Treffpunkt für den 13.02.
7.25 Uhr Gräfenroda Zwergenkreisel,
7.45 Uhr Jugendzentrum Elgersburg)

*Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück
zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr*

Programm:

11.02.19	Airhockey- und Tischtennisturnier im Jugendzentrum
12.02.19	Fußballturnier der Jugendeinrichtungen in der Turnhalle Gräfenroda
13.02.19	Busfahrt ins Spaßbad Palm Beach nach Nürnberg, danach Besuch Outlets in Herzogenaurach
14.02.19	Kinobesuch in Erfurt
15.02.19	Besuch Saalemaxx in Rudolstadt

Veranstaltungsplan des Jugendzentrum Gräfenroda

28.01.19, 15.30 Uhr Kegeln in Gräfenroda
11.02. bis 15.02.19 Winterferienspiele

Feststehende Termine:

21.03.19 Besuch der Buchmesse in Leipzig
15.04.19 - 26.04.19 Ferienspiele in den Osterferien
(1. Woche JZ Gräfenroda,
2. Woche JZ Elgersburg)
25.04.19 - 26.04.19 Fahrt zur Erding Therme
mit Übernachtung in München
19.07.18 - 09.08.19 Ferienspiele in den Sommerferien
(1. Woche JZ Gräfenroda,
2. u. 3. Woche JZ Elgersburg)
18.07.19 - 19.07.19 Besuch Freizeitpark Phantasialand
mit Übernachtung in Köln
01.08.19 Fahrt in die Westerstadt nach Hasselfel-
de und Besichtigung der Hängeseilbrücke
an der Rappbodetalsperre
07.10.19 - 18.10.19 Ferienspiele in den Herbstferien
(JZ Gräfenroda)
12.10.19 - 15.10.19 Fahrt ins Disneyland Paris
mit Übernachtung in Paris
17.10.19 - 18.10.19 Fahrt ins Tropical Island mit Übernachtung
in Zelten

Zu den Ferienspielangeboten in Elgersburg besteht eine Fahr-
möglichkeit von allen Geratalorten. Die Kinder werden auch wie-
der heimgefahren.

Handy Jugendpfleger Steffen Fischer: 0160 8000575

Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele
der letzten Jahre auf www.gerataljugend.de

Ortsteil Geraberg

Altersjubiläen



*Der Beauftragte und der Ortschaftsbürger-
meister gratulieren allen Geburtstags- und
Ehejubilaren des Monats Februar herzlich zu
ihrem Ehrentag und wünschen Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

Plan 11, 98716 Geraberg

E-Mail: kggeratal@hotmail.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00
Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 27.01.2019 Gottesdienst	10:00	Elgersburg
Sonntag, 03.02.2019 Gottesdienste	10:00	Plaue
	14:00	Angelroda
Sonntag, 10.02.2019 Gottesdienst	10:00	Geraberg
Winterkino im Feuerwehrraum	16:00	Rippersroda

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr
im Geraberger Pfarrhaus

Wir laden zu folgenden Terminen ein:

Montag 21.01.; Freitag 01.02.; Montag 04.02.; Freitag 22.02.;

Montag 25.02.

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: nach Absprache donnerstags 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg: nach Vereinbarung

Kirchenchor in Angelroda: dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF11LK

IBAN: DE97840510101140002593

Sonstige Mitteilungen

Neujahrskonzert mit dem Musikverein Geraberg



Am Samstag, den 26. Januar 2019 lädt der
Musikverein Geraberg e.V. zusammen mit der
Kirchgemeinde Geschwenda zum Neu-
jahrskonzert in die Nikolaikirche zu Geschwen-
da ein. Einlass ist 19:00, Beginn 19:30. Der
Eintritt ist frei.

Das Konzert des Musikvereins Geraberg be-
steht aus einem abwechslungsreichen Programm für Jung und
Alt, welches gleichzeitig einen ersten Einblick auf das Musikfest
im Mai erlaubt. Dieses veranstaltet der Musikverein anlässlich
seines 50-jährigen Bestehens.

Die 30 Musikerinnen und Musiker unter der Leitung von Dieter
Kretschmar und Nicole Göpfert verstehen es bestens, ihre Zu-
hörer niveauvoll zu unterhalten. Unter dem Motto unseres Jubi-
läumsjahres „Musik liegt in der Luft“ begleiten wir sie auf einer
musikalischen Reise. Vom Walzer, über bekannte Choräle, Mu-
sik aus Film und Musical bis zur Marschmusik ist für jeden Ge-
schmack etwas dabei. Mit einem Feuerwerk aus bekannten und
neuen Melodien, gespielt vom Musikverein Geraberg, ist gute
Unterhaltung garantiert. Wir hoffen, dass auch Sie den Weg nach
Geschwenda in die Nikolaikirche finden, wo die Kirchgemeinde
zum Sektempfang einlädt.

Wir freuen uns über freiwillige Spenden, die für die Jugendarbeit
der Kirchgemeinde und des Musikvereins, sowie für den Kauf
von Noten und Instrumenten genutzt werden. Auf Wunsch kann
auch eine Spendenquittung erstellt werden.

Ortsteil Geschwenda

Altersjubiläen



Der Beauftragte und der Ortschaftsbürgermeister gratulieren allen Geburtstags- und Ehejubilaren des Monats Februar herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ortsteil Gossel

Altersjubiläen



Der Beauftragte und der Ortschaftsbürgermeister gratulieren allen Geburtstags- und Ehejubilaren des Monats Februar herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Vereine und Verbände

Jugendclub Geschwenda

Der Jugendclub in Geschwenda hat für die Kinder und Jugendlichen in den Winterferien 2019 folgende Tagesveranstaltungen geplant.

Montag, dem 11.02. 2019

Ferienbeginn mit Sport und Spiel im Jugendclub

Dienstag, dem 12.02.2019

Fußballturnier in der Turnhalle Gräfenroda

Mittwoch, dem 13.02.2019

Fahrt in das Spaßbad Palm Beach nach Nürnberg

Donnerstag, dem 14.02.2019

Kennenlernspiel in Geschwenda

Freitag, dem 15.02.2019

Ferienabschluss Winterwanderung und Rodeln

Die Rückmeldung zur Teilnahme an den Veranstaltungen bitte an den Jugendpfleger unter der Telefonnummer 0174/6693285.

In den Ferien hat der Jugendclub auch am Abend geöffnet.

Jugendpfleger
Berg Heyer

Ortsteil Liebenstein

Altersjubiläen



Der Beauftragte und der Ortschaftsbürgermeister gratulieren allen Geburtstags- und Ehejubilaren des Monats Februar herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ortsteil Frankenhain

Altersjubiläen



Der Beauftragte und der Ortschaftsbürgermeister gratulieren allen Geburtstags- und Ehejubilaren des Monats Februar herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal,

An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0,

Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de,

Internet: www.oberes-geratal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plau). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Second-Hand-Markt



Draußen ist es noch dunkel und kalt, aber nicht mehr lange, dann kommt der Frühling und es geht wieder in die warme Jahreszeit über.

Auch wenn man momentan die dicke Winterjacke nicht missen möchte, in Gedanken werden schon die Sommersachen im Schrank gezählt.

Gerade die Kinder wachsen so schnell aus den Sachen heraus, dass bestimmt noch einige schöne Kleidungsstücke für Frühjahr und Sommer benötigt werden. In Geschwenda hat man deshalb im Februar schon die Chance den Frühling/Sommer ins Haus zu holen und die Sommergarderobe aufzufüllen.

Eine passende Gelegenheit dazu bietet der Second-Hand-Markt in Geschwenda. Egal ob Sommerkleider, T-Shirts, kurze Hosen oder Badeanzug. Wir haben wieder ein großes Angebot an Baby- und Kinderkleidung. Natürlich finden Sie aber auch wieder Spielsachen, Bücher und vieles mehr rund ums Kind.

Am **16.02.2019** ist es wieder soweit. Geschwenda lädt zum Shoppen ein. Der Second-Hand-Markt öffnet in der Turnhalle seine Türen für interessierte Käufer von Baby- und Kinderbekleidung, Spielgeräten und vielem mehr.



Freuen sie sich auf ein großes Angebot von guter gebrauchter Kinderkleidung für Frühling und Sommer der Größen 50 bis 176, auf Schuhe, Spielwaren, Bücher und Spielgeräte. Hier findet jeder etwas Passendes.

Markt in Geschwenda

Ab **09.30 Uhr** ist der Second-Hand-Markt geöffnet, für Schwangere mit einer Begleitperson bereits ab 08.30 Uhr. (Bitte Mutterpass nicht vergessen!)

Schauen Sie bei uns vorbei und entdecken unseren Second-Hand-Markt. Bei uns wird das Einkaufen zum Familienevent. Stöbern Sie in unserem umfangreichen Warenangebot in der Turnhalle und entspannen anschließend bei Kaffee und Kuchen. In unserem Café gibt es für die Kleinen eine Malecke und mit einer Bratwurst kann man sich vor oder nach dem Einkauf stärken.

Der Förderverein der Kindertagesstätte Pfiffikus e.V., der Kindergarten und das Elternaktiv freuen sich auf ihren Besuch.

Was? Second-Hand-Markt
Frühling/Sommer

Wann? 16.02.2019

Wo? Turnhalle Geschwenda

Beginn? 09.30 Uhr
(Schwangere mit einer Begleitperson ab 08.30 Uhr)

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite:

www.foerderverein-kita-pfiffikus.de

